

Merkblatt der GKV–Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V (Pauschalförderung) für Selbsthilfegruppen

Die gesetzlichen Krankenkassen im Saarland fördern Selbsthilfegruppen, die sich die gesundheitsbezogene Selbsthilfe zum Ziel gesetzt haben.

Die Förderung orientiert sich an den Grundsätzen des GKV–Spitzenverbandes, die im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der Fassung vom 16.06.2025 veröffentlicht wurden.

Wer kann eine Förderung erhalten?

Förderungsfähige Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von betroffenen Menschen auf regionaler Ebene, deren Aktivitäten der gemeinsamen Bewältigung von Krankheiten, Krankheitsfolgen und/oder psychischen Problemen, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind, dienen. Sie werden nicht von professionellen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (z. B. Ärztinnen und Ärzten oder anderen Gesundheits- und Sozialberufen) geleitet. Ihr Ziel ist die Verbesserung der persönlichen Lebensqualität und die Überwindung der mit vielen chronischen Krankheiten und Behinderungen einhergehenden Isolation und gesellschaftlichen Ausgrenzung.

Die gesetzlichen Krankenkassen leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Basisfinanzierung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe.

Förderfähig sind Selbsthilfegruppen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- die Gruppe bietet für die Mitglieder und deren Angehörige gegenseitige Hilfe und Unterstützung, ermöglicht einen Erfahrungsaustausch über analoge (z. B. Treffen vor Ort) und/oder digitale Angebote und Anwendungen
- die Selbsthilfearbeit und Interessenwahrnehmung wird von den Betroffenen getragen
- es besteht das Ziel der gemeinsamen Bewältigung von Krankheiten, Krankheitsfolgen und/ oder psychischen Problemen gemäß Krankheitsverzeichnis
- die Gruppe leistet einen Beitrag zur Verbesserung der persönlichen Lebensqualität
- die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder
- die Gruppe weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach, z. B. durch regelmäßige Treffen
- Wirkungskreis ist die Kommune, der Kreis, die Region
- die Angebote werden regelmäßig und öffentlich bekannt gegeben
- die Gruppe ist offen für neue Mitglieder
- die Gruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert
- Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung (z. B. Ärzte oder andere Gesundheits- und Sozialberufe)
- es besteht eine neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfe–Aktivitäten von politischen, religiösen und wirtschaftlichen Interessen
- ein gesondertes Konto nur für die Zwecke der Gruppe wird benannt
- bei der Nutzung von digitalen Anwendungen und Angeboten werden die geltenden Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet

Nicht förderfähig sind:

- Wohlfahrts-/Sozialverbände
- Verbraucher- und Patientenberatungsstellen
- Kuratorien, Stiftungen, Fördervereine
- ausschließlich im Internet agierende Initiativen, sofern es sich nicht um gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen im Sinne des Leitfadens handelt
- Arbeitsgruppen und Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen
- stationäre oder ambulante Hospizdienste
- Umweltberatungen
- von Professionellen geleitete Gruppen
- Therapiegruppen
- Soziale Selbsthilfegruppen, die nicht gesundheitsbezogen arbeiten, sondern soziale Belange bzw. bestimmte Personengruppen ansprechen, wie z. B. Alleinerziehende, Senioren, Berufsgruppen, Bürger-, Stadtteilinitiativen etc.
- Einzelpersonen, die Mitglied einer Selbsthilfegruppe sind und/ oder als Kontaktperson für eine Selbsthilfeorganisation tätig sind
- (Pflege-)Wohngemeinschaften

Was wird gefördert?

Die regelmäßige Selbsthilfearbeit einer Gruppe wird von den Krankenkassen im Saarland gemeinsam gefördert.

Was ist förderfähig?

- Raumkosten/ Miete für die regelmäßigen Gruppentreffen in angemessenem Rahmen
- Büromaterial, Porto, Telefon und Internetkosten, sowie Fachliteratur zum Gruppenthema
- Büroausstattung/ Anschaffungen für die Gruppenarbeit
- Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen (z. B. Kosten für Hardware, Software und Lizenzen)
- Regelmäßige Veranstaltungen, z. B. Mitgliederversammlungen
- Regelmäßige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. für Mitgliederzeitschriften, Newsletter, Flyer etc.), Wiederauflage von Informationsbroschüren, Pflege der Homepage
- Fahrtkosten für Verbandsarbeit, Besuchsdienste, Vergabesitzungen (nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetz)
- Schulungen und Fortbildungen: Seminare, Kongresse, Fortbildungen
- Beiträge der Gruppe für Landes-, Bundesorganisationen oder Verbände, Versicherungen
- Technische Geräte (z. B. PC, Laptop, Drucker/-zubehör etc.)
- Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Selbsthilfegruppe haben
- Personalausgaben
- Kontoführungsgebühren und Kosten des Geldverkehrs
- Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung für die selbsthilfebezogene Tätigkeit

Was ist nicht förderfähig?

Generell sind alle selbsthilfeferne Aktivitäten und die damit zusammenhängenden Kosten nicht förderfähig.
Dies sind unter anderem:

- Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen sowie Privaträume
- Fahrtkosten zu regelmäßigen Gruppentreffen

- Gesellige Aktivitäten
- Gemeinsame Freizeitaktivitäten der Gruppe
- Verpflegung, Arbeitsessen
- Therapeutische und sportliche Maßnahmen
- Leistungen der GKV
- Sonstige Mitgliedsbeiträge einzelner Gruppenmitglieder für Landes – oder Bundesorganisationen oder Verbände
- pauschale Personalausgaben (Zahlung eines Pauschalbetrages ohne Zugrundelegung eines Stundenlohns) sowie Anträge, die ausschließlich auf Personalstellenförderung lauten

Wo und wann wird die Pauschalförderung beantragt?

Förderanträge sind schriftlich ausschließlich anhand der bereitgestellten Antragsvordrucke bis zum 31. Januar des Förderjahres bei dem von den gesetzlichen Krankenkassen benannten Federführer zu stellen.

Anträge sind vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen **im Original** einzureichen. Zu beachten ist, dass die Anträge rechtsverbindlich von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen sind.

Bei einem Förderantrag, welcher die Fördersumme von 500 Euro nicht übersteigt, wird auf die Angabe der gesamten geplanten Einnahmen und Ausgaben des Antragstellers für das jeweilige Antragsjahr verzichtet.

Die Antragsvordrucke sowie weitere Informationen zur Selbsthilfeförderung im Saarland werden unter www.selbsthilfe-saar.de und <https://lifeaktiv.ikk-suedwest.de/selbsthilfe/pauschalförderung/> zeitnah zur Verfügung gestellt.

Die GKV-Gemeinschaftsförderung wird nach Eingang der Anträge zeitnah unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe über die Anträge beraten. Die Entscheidung über die Anträge und die Auszahlung der Fördermittel sollen in der Regel bis Ende April erfolgen, sofern die nötigen Unterlagen vollständig vorliegen.

Die Selbsthilfegruppen sind dazu verpflichtet, auf die Förderung durch die GKV mit dem Logo der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland hinzuweisen. Dieses können Sie in der notwendigen Dateiform vom Federführer erhalten.

Ein Rechtsanspruch von Antragstellenden auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die GKV-Gemeinschaftsförderung entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel. Bewilligungen im Rahmen der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung eröffnen keinen Anspruch auf eine Förderung in gleicher Höhe im folgenden Haushaltsjahr. Die Förderhöhe hängt unter anderem von der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Antragstellers, den verfügbaren Fördermitteln, der Anzahl der Anträge sowie dem tatsächlichen individuellen Bedarf ab.

Berücksichtigung von Rücklagen

Nach dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung sind alle geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Verwendungsbestätigung, alle Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben vom Antragsteller anzugeben. Ein wichtiges Ziel dieser Regelung ist es, die Fördermittel dorthin zu steuern, wo sie zeitnah für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Daher wird erwartet, dass bei den Antragstellern eine Bereitschaft besteht, **freie Rücklagen als Eigenmittel einzusetzen**.

Die Regelung im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung sieht vor, dass alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen, als Deckungsmittel einzusetzen sind. Zu den eigenen Mitteln zählen auch Rücklagen. Diese sind bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung zu berücksichtigen.

Ein pauschaler Hinweis über zweckgebundene Rücklagen ist nicht ausreichend. Es muss dargestellt werden, welche Rücklagen existieren und warum diese nicht oder nur zum Teil als Eigenmittel eingesetzt werden.

Wie wird die Mittelverwendung nachgewiesen?

Die Gruppe hat die Mittel bestimmungsgemäß sowie zweckentsprechend nach den Ausführungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden.

Die Verwendung der Fördermittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Dieser besteht aus

a) regelhafter Verwendungsnachweis

- Verwendungsbestätigung (Anlage des Bewilligungsbescheides)
- zahlenmäßiger Nachweis (summarische Auflistung der tatsächlichen gesamten Einnahmen und Ausgaben)
- Tätigkeitsbericht

b) vereinfachter Verwendungsnachweis bis zu einer Fördersumme von 600 €

- Verwendungsbestätigung

Bei einer Fördersumme von bis zu 600 Euro kann bei Bedarf der regelhafte Verwendungsnachweis von Seiten des Federführers angefordert werden.

Die GKV-Gemeinschaftsförderung hat jederzeit das Recht, ergänzend zum Verwendungsnachweis weitere Unterlagen einzusehen. Auf Anforderung ist eine Belegliste vorzulegen. Belege können in Kopie angefordert oder als Originalbelege vor Ort eingesehen werden. Die Prüfung von Belegen erfolgt stichprobenartig.

Der Verwendungsnachweis ist in der Regel bis zum 31. Januar des auf die Förderung folgenden Jahres einzureichen. **Der Verwendungsnachweis ist von zwei legitimierten Vertreterinnen des Antragstellers zu unterzeichnen.**

Die GKV-Gemeinschaftsförderung ist zur Rückforderung von Fördermitteln berechtigt, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird,
- den Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Die Gruppe hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

Ansprechpartner für alle Fragen zur Selbsthilfe

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland
Futterstraße 27
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681 / 96 02 13- 0
Telefax: 0681 / 96 02 13- 29
E-Mail: kontakt@selbsthilfe-saar.de
www.selbsthilfe-saar.de

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland
c/o IKK SÜDWEST
Referat Gesundheitsförderung
Europaallee 3 – 4
66113 Saarbrücken
E-Mail: selbsthilfe-gemeinschaftsfoerderung-saar@ikk-sw.de
<https://lifeaktiv.ikk-suedwest.de/selbsthilfe/pauschalforderung/>